

Prüfpunkte mit Bewertungshilfen zur Unterstützung der Beurteilung von Sicherheitsmanagementsystemen nach Anhang III der Störfallverordnung

Prüfgebiet 1 : Unternehmenspolitik, Konzept zur Verhinderung von Störfällen

Hinweis !!!!! : Die Bewertungshilfen sind nicht als eine Checkliste zu sehen, deren einzelne Punkte von einem Betriebsbereich alle erfüllt werden müssen!

Die Bewertungshilfen geben Hinweise darauf, welche Aspekte bei der Bewertung des Prüfpunktes eine Rolle spielen können. Abhängig vom Einzelfall können Aspekte wegfallen oder aber zusätzliche Aspekte sehr relevant sein. Die Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung fallen, können völlig unterschiedliche Größen und Strukturen (z.B. aufgrund der Anzahl der Beschäftigten, weltweites Unternehmen etc.) aufweisen. Dies berücksichtigen die Bewertungshilfen nicht, was bedeutet, dass im Einzelfall entsprechende Übertragungen durch den/die Anwender/in erfolgen sollten.

Prüfpunkt (1,1)

Wie bewerten Sie die Qualität der Grundsatzerklärung für das Unternehmen?

Bewertungshilfe :

Die Grundsatzerklärung (Unternehmensleitlinien, -politik, etc.) sollte folgende Punkte ansprechen:

- Nennung von Firmenzielen z.B. Kundenorientierung, Konkurrenzfähigkeit, Gesundheit-, Arbeits-, Umweltschutz, Anlagensicherheit, mit Hinweis auf eine Prioritätensetzung bei Angabe mehrerer Ziele.
- Schriftliche Festlegung mit verbindlicher Geltung für alle Beschäftigten, z.B. indem die Grundsatzerklärung durch den Vorstand, Firmeninhaber/in etc. unterschrieben ist.
- Nennung von Grundprinzipien zur Erreichung der o.g. Ziele.
- Regelmäßige Überprüfung, ob die o.g. Ziele erreicht werden.
- Bereitstellung notwendiger finanzieller und personeller Mittel zur Erreichung o.g. Ziele.
- Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten im Bereich Anlagensicherheit und Umweltschutz.
- Informationsweitergabe (z.B. an Behörde, Öffentlichkeit).

Weiterhin sollte die Grundsatzerklärung klar und für jeden verständlich formuliert und ausreichend verfügbar sein.

Bei der Erstellung der Grundsatzerklärung sind die Beschäftigten mit eingebunden.

Prüfpunkt (1,2)

Wie bewerten Sie die Abdeckung des Punktes Sicherheit der Grundsatzerklärung?

Bewertungshilfe :

Die Priorität des Punktes Anlagensicherheit ist erkennbar und innerhalb verschiedener Firmenzielen hoch eingestuft. Im weiteren in der Grundsatzerklärung ausgeführte Punkte z.B. Grundprinzipien, Überprüfungen gelten auch für die Anlagensicherheit. Die bereitgestellten finanziellen und personellen Mittel für die Anlagensicherheit müssen adäquat sein im Hinblick auf das Gefährdungspotential des Betriebsbereiches/ der Anlage.

Prüfpunkt (1,3)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Überprüfung der Zielsetzung der Grundsätze?

Bewertungshilfe :

Es muss eine Regelung zur regelmäßigen Überprüfung der in der Grundsatzerklärung festgelegten Ziele geben, die auch für die Anlagensicherheit gilt.

Es gibt festgelegte Zeitpunkte für die Überprüfungen (z.B. einmal jährlich, bei verschiedenen Anlässen) und die Verantwortlichkeiten hierfür sind eindeutig, lückenlos mit einer entsprechenden Entscheidungskompetenz festgelegt. Die Geschäftsführung/ der Vorstand ist in das Überprüfungsverfahren eingebunden.

Es sind Kriterien festgelegt anhand derer die Überprüfung erfolgt, z.B. :

- neue Erkenntnisse
- Unfallzahlen

- "Erfolg" von Übungen
- Umsetzung von Maßnahmen
- Beinaheunfälle (Anzahl, Auswirkungen).

Prüfpunkt (1,4)

Wie bewerten Sie die Regelung zur Bekanntgabe der Grundsatzerklärung in der Belegschaft des Unternehmens bzw. des in dem Unternehmen tätigen Fremdfirmenpersonals?

Bewertungshilfe :

Die Beschäftigten kennen die Grundsatzerklärung. Dies wird durch verschiedene Formen der Weitergabe sichergestellt und auch überprüft. Die Beschäftigten haben jederzeit Zugang zur aktuellen Ausgabe der Grundsatzerklärung, z.B. durch einen Aushang am schwarzen Brett. Hierbei ist erkennbar, dass es sich um die aktuelle Fassung der Grundsatzerklärung handelt. Neue Mitarbeiter/innen bekommen ein Exemplar der Grundsatzerklärung ausgehändigt und Hinweise darauf, wo Sie sich informieren können.

Es gibt Regelungen, wie Fremdfirmenpersonal über die Grundsatzerklärung informiert wird.

Die Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Aspekte der Bekanntmachung der Grundsatzerklärung sind festgelegt.

Prüfpunkt (1,5)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Umsetzung der Grundsatzklärung des Betriebes in nachgeordnete Regelungen, z.B. Sicherheitsrichtlinien?

Bewertungshilfe :

Für die Umsetzung existiert eine Systematik (z.B. Stoffgefährdungspotential) und es wird sichergestellt, dass alle Aspekte der Grundsatzklärung umgesetzt werden. Die Beschäftigten sind mit eingebunden. Es gibt Festlegungen, wie Änderungen der Grundsatzklärung in die Sicherheitsrichtlinien einfließen.

Die Verantwortlichkeiten für die o.g. Punkte sind festgelegt.

Die Anlagensicherheit wird auch im Einkauf bzw. bei der Vergabe von Aufträgen an externe Firmen berücksichtigt. Z.B. wird der Auftrag an eine externe Firma vergeben, die sicherstellt, dass die Grundsatzklärung/ Sicherheitsrichtlinien des Auftraggebers eingehalten werden, auch wenn sie nicht das preiswerteste Angebot abgibt.

Prüfpunkt (1,6)

Wie bewerten Sie die Einbeziehung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Umsetzung der Grundsatzklärung ?

Bewertungshilfe :

Es hierzu ein Vorschlagswesen mit Anreizen für erfolgte Vorschläge (immaterielle, finanzielle). Die Grundsatzklärung bzw. die nachfolgenden Regelungen sind Thema z.B. bei regelmäßigen Betriebsbesprechungen, Mitarbeitergesprächen. Die Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Grundsätze/ nachfolgenden Regelungen sind festgelegt und es wird Abhilfe geschaffen. Dies ist auch über Hierarchieebenen hinweg möglich.

Prüfpunkt (1,7)

Wie bewerten Sie die Regelungen zum finanziellen Rahmen für die Anlagensicherheit?

Bewertungshilfe :

Es gibt ein Budget für den Bereich Anlagensicherheit, das ausreichend bemessen ist. Es werden sowohl regelmäßig anfallende Kosten als auch Sonderausgaben (z.B. spez. Investitionen, rasch verfügbare Mittel) berücksichtigt. Kriterien zur ausreichenden Bemessung sind vorhanden, ebenso Regelungen zur Mittelfreigabe.

Prüfgebiet 2 : Organisation und Personal

Hinweis !!!!! : Die Bewertungshilfen sind nicht als eine Checkliste zu sehen, deren einzelne Punkte von einem Betriebsbereich alle erfüllt werden müssen!

Die Bewertungshilfen geben Hinweise darauf, welche Aspekte bei der Bewertung des Prüfpunktes eine Rolle spielen können. Abhängig vom Einzelfall können Aspekte wegfallen oder aber zusätzliche Aspekte sehr relevant sein. Die Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung fallen, können völlig unterschiedliche Größen und Strukturen (z.B. aufgrund der Anzahl der Beschäftigten, weltweites Unternehmen etc.) aufweisen. Dies berücksichtigen die Bewertungshilfen nicht, was bedeutet, dass im Einzelfall entsprechende Übertragungen durch den/die Anwender/in erfolgen sollten.

Prüfpunkt (2,1)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Organisation des Betriebes?

Bewertungshilfe :

Es ist eine schriftliche Festlegung der Verantwortlichen vorhanden, z.B. durch Organigramme, Stellen-, Funktionsbeschreibungen und es erfolgt eine eindeutige Zuordnung von Aufgaben, Funktionen, Zuständigkeiten und Befugnissen bis hinunter auf die Ebene des Anlagenpersonals. Das Beauftragtenwesen (z.B. Immissionsschutz-, Störfallbeauftragte/r) oder werksinterne Einrichtungen (z.B. Werkschutz, Werkfeuerwehr) sind mitberücksichtigt und die Schnittstellen innerhalb der Gesamtorganisation definiert. Interessenkonflikte aufgrund eines Aufgabenzuschnittes für eine/n Beschäftigte/n (z.B. Störfallbeauftragte und Betriebsleiter/in) sind zu vermeiden. Befugnisse werden so verteilt, dass die entsprechende Verantwortung auch wahrgenommen werden kann. Es wird gewährleistet, dass die Kompetenzen bei den Beschäftigten zur Durchführung der festgelegten Aufgaben vorhanden ist. Es gibt ein System (regelmäßige Überprüfungen) mit dessen Hilfe Mängel in der Verantwortungs- und Kompetenzzuordnung erkannt und beseitigt werden. Die Beschäftigten haben die Möglichkeit Kenntnisse über die festgelegten Verantwortlichkeiten aller Beschäftigten zu erlangen.

Prüfpunkt (2,2)

Wie bewerten Sie die Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Anlagensicherheit?

Bewertungshilfe :

Die Verantwortlichkeiten im Bereich Anlagensicherheit sind eindeutig geregelt (einschließlich Vertretung) und schriftlich festgehalten. Die Aufgabenzuordnung bezogen auf die verantwortliche Person ist angemessen und es gibt Kriterien anhand derer diese bestimmt wird. Gegebenenfalls gibt es eine Pflichtenübertragung in hierarchischen Linie bis auf die Ebene des Bedienpersonals.

Die Aufgaben sind schriftlich übertragen unter Angabe

- der übertragenden Pflichten
- der Befugnisse
- den Namen des/der Verpflichteten

sowie der Unterschrift des Arbeitgebenden und des/der Verpflichteten.

Prüfpunkt (2,3)

Wie bewerten Sie die Regelungen für den Einsatz geeigneten Personals im Hinblick auf die Anforderungen der Tätigkeit/Verantwortlichkeit ein?

Bewertungshilfe :

Verantwortliche für die Auswahl geeigneten Personals sind festgelegt und benannt (evt. Gremien). Es gibt festgelegte Kriterien, nach denen die Auswahl erfolgt, z.B. notwendige Ausbildung, Berufserfahrung, soziale Kompetenz im Hinblick auf die auszuübende Tätigkeit, Verantwortlichkeit. Wichtig ist, dass die Auswahl des Personals auch unter anlagen- und sicherheitsspezifischen Gesichtspunkten erfolgt.

Prüfpunkt (2,4)

Wie bewerten Sie die Regelungen für den Einsatz geeigneten Personals, daß für Sicherheitsbelange tätig bzw. verantwortlich ist, im Hinblick auf die Anforderungen der Tätigkeit/Verantwortlichkeit ein?

Bewertungshilfe :

Die Auswahl des Personals sollte auch unter anlagen- und sicherheitsspezifischen Gesichtspunkten erfolgen. Verantwortliche für die Auswahl geeigneten Personals sind festgelegt und benannt (evt. Gremien). Es gibt festgelegte Kriterien, nach denen die Auswahl erfolgt, z.B. notwendige Ausbildung, Berufserfahrung, soziale Kompetenz im Hinblick auf die auszuübende Tätigkeit, Verantwortlichkeit.

Prüfpunkt (2,5)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Gewährleistung einer ausreichenden personellen Besetzung?

Bewertungshilfe :

Ausreichend viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind entsprechend ihren Fähigkeiten im Einsatz, so dass die anstehenden Aufgaben problemlos bewältigt werden können. Besteht der Arbeitsbereich Anlagensicherheit z.B. aufgrund der Betriebsgröße nur aus einer Person, so sollte diese die Möglichkeit haben, auf entsprechend unterwiesene Beschäftigte aus anderen Bereichen des Betriebes oder auf Fremdfirmen zurückgreifen zu können. Kriterien (z.B. Arbeitsablaufzeiterfassung, gewachsene Personalstärke, Mindestpersonalstärkebesetzung) zur Personalstärkefestlegung existieren und werden berücksichtigt. Faktoren wie nicht bestimmungsgemäßer Betrieb, Übergabezeiten, Krankheit, Urlaub werden bei der Personalstärkefestlegung berücksichtigt. Es sind Folgeregelungen festgelegt für den Fall, dass eine Mindestpersonalstärkebesetzung nicht erreicht wird (Personalaustausch, Abfahren von Teilen des Betriebsbereiches).

Prüfpunkt (2,6)

Wie bewerten Sie die Regelung zur Einarbeitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei Neueinstellungen?

Bewertungshilfe :

Zu Beginn erfolgt eine Unterrichtung über die Grundsatzzerklärung bzw. das Sicherheitskonzept des Betriebes und es gibt eine Ansprechperson (Tutor/in) für einen definierten Zeitraum für die neu eingestellte Person zur Klärung auftretender Fragen. Der/die Tutor/in bekommt hierfür Zeit und wird von anderen Aufgaben entlastet. Er/Sie muss für diese Aufgabe geeignet sein, dies wird regelmäßig überprüft, z.B. anhand von Beurteilungen durch die Neueingestellten. Es gibt einen firmeninternen Einarbeitungsplan, evt. abgestuft nach den zu übernehmenden Aufgaben. Für den ordnungsgemäßen Ablauf der genannten Punkte gibt es eine verantwortliche Person und es existiert hierzu eine Dokumentation.

Prüfpunkt (2,7)

Wie bewerten Sie die Regelung zur Einarbeitung von Beschäftigten bei Beginn einer neuen Tätigkeit in dem Unternehmen?

Bewertungshilfe :

Für die neue Tätigkeit aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbereich, bei Einführung neuer Arbeitsmittel oder bei Einführung neuer Technologie existieren Einarbeitungs- oder Qualifizierungspläne. Der Qualifizierungsbedarf wird ermittelt und ständig verfolgt. Interne bzw. externe Qualifizierungsangebote werden erfasst. Die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen ist sichergestellt. Die verantwortlichen Personen für alle genannten Punkte sind festgelegt.

Prüfpunkt (2,8)

Wie bewerten Sie die Regelungen für die Weiterbildungen der Beschäftigten?

Bewertungshilfe :

Die finanziellen und zeitlichen Mittel werden bereitgestellt, so dass die Beschäftigten an Seminaren/Lehrgängen/firmeninterne Weiterbildungsangebote etc. teilnehmen können. Es gibt für jeden Beschäftigten einen Weiterbildungsplan. Es gibt firmeninterne Kriterien (z.B. 1-2 Seminare pro Jahr und Beschäftigte; fachliche, fachübergreifende, soziale Kompetenz vermittelnde Angebote), die bei den Weiterbildungsplänen zugrunde gelegt werden. Die Teilnahme aller Beschäftigten an den regelmäßigen Weiterbildungen wird sichergestellt. In regelmäßigen Zeitabständen erfolgt eine Abfrage zum Weiterbildungsbedarf bei den Beschäftigten, deren Ergebnis in den Weiterbildungsplänen berücksichtigt wird. Es erfolgt eine Dokumentation der Weiterbildung. Bei Bedarf, z.B. nach Änderungen, Störungen, Unfällen o.ä. an der Anlage, gibt es zusätzliche Veranstaltungen. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die o.g. Punkte sind klar und eindeutig geregelt.

Prüfpunkt (2,9)

Wie bewerten Sie die Regelungen für die Weiterbildungen der für die Sicherheitsbelange verantwortlichen/tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen?

Bewertungshilfe :

Es sind die finanziellen und zeitlichen Mittel gegeben, so dass die Beschäftigten für Sicherheitsbelange an auswärtige Seminare (VDI, VDE, VDS, GVC etc.) zum Thema Anlagensicherheit teilnehmen können. Die Teilnahme der Beschäftigten an den regelmäßigen Weiterbildungen wird sichergestellt. Es erfolgt eine Dokumentation der Weiterbildung. Bei Bedarf, z.B. nach Änderungen, Störungen, Unfällen o.ä. an der Anlage, gibt es zusätzliche Veranstaltungen. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die o.g. Punkte sind klar und eindeutig geregelt.

Prüfpunkt (2,10)

Wie bewerten Sie die Präsenz der für Sicherheitsbelange Verantwortlichen vor Ort?

Bewertungshilfe :

Den für Sicherheit Verantwortlichen steht für die Betreuung der Betriebe vor Ort genügend ihrer Arbeitszeit zur Verfügung (z.B. ca. 50%). Eine Zeitaufschlüsselung für die jeweiligen Aufgaben sollte vorhanden sein. Die für Sicherheit Verantwortlichen sollten eigeninitiativ Begehungen durchführen und nicht erst nach Aufforderung. Eine Präsenz vor Ort bei Instandhaltungsarbeiten sowie Störungen, Reparaturen und dergleichen ist die Regel.

Prüfpunkt (2,11)

Wie bewerten Sie die Regelung zur Einberufung von zeitlich begrenzten, übergreifenden Sicherheitsgremien?

Bewertungshilfe :

Sicherheitsgremien werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach folgenden Aktionen eingesetzt:

- Unfällen,
- Beinahe - Unfällen,
- Änderungen an der Anlage,
- Betriebsstörungen, etc.

Die Verantwortlichkeiten für diese Gremien müssen klar geregelt sein. Hierzu bietet sich z.B. eine betriebliche Richtlinie an. Teilnahme und Ablauf der Gremien sollten auch eindeutig in der Richtlinie geregelt sein. Zuständige Verantwortliche kann die Betriebsleitung der betroffenen Betriebseinheit sein. Die Leitung des Gremiums sollte auch für die Einberufung der Mitglieder zuständig sein.

Prüfpunkt (2,12)

Wie bewerten Sie die Regelung zur Umsetzung der von den Sicherheitsgremien beschlossenen Entscheidungen?

Bewertungshilfe :

Für die Durchführung der Maßnahmen sollte die Betriebsleitung der betroffenen Betriebseinheit zuständig sein, auf jeden Fall muss die Zuständigkeit klar geregelt sein. Es muß eine Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen erfolgen, z.B. durch den/die Betriebsingenieur/in oder durch die Sicherheitsfachkräfte. Zusätzlich sollten stichprobenartige Kontrollen durch an der Maßnahme nicht beteiligte Personen (z.B. Sicherheitsabteilung, Betriebs- oder Bereichsleitung, Mitglieder des Sicherheitsgremiums) erfolgen.

Prüfpunkt (2,13)

Wie bewerten Sie Regelungen zum Informationsfluss (in das und innerhalb des Unternehmens) bezüglich (sicherheitsrelevanter) Gesetze, Vorschriften und Regelwerk?

Bewertungshilfe :

Es gibt eine Struktur innerhalb der geltenden Regelungen für das Unternehmen, z. B. im Hinblick auf ihrer Verbindlichkeit. Die ständige Aktualität der Gesetze und Vorschriften sowie betriebsinterner Regelungen ist gewährleistet. Dies kann z.B. geschehen durch abonnierte Fachzeitschriften oder CD-Roms, wobei es sich um zuverlässige Quellen handeln muss. Für den Informationsfluss können Teilnahmen an einschlägigen Gremien und/oder Seminaren sinnvoll sein. Die Zuständigkeit des Informationsflusses innerhalb des Unternehmens ist eindeutig geregelt, auch die Informationsweitergabe neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Anlagensicherheit. Es gibt definierte Elemente im Unternehmen (z.B. Besprechungen, Arbeitskreise, Zielvereinbarungsgespräche, Betriebsrundgänge), die den Informationsfluss im Unternehmen gewährleisten. Betriebsräte sind in den Informationsfluss eingebunden.

Prüfpunkt (2,14)

Wie bewerten Sie den Regelungsumfang von betriebsinternen Sicherheitsvorschriften?

Bewertungshilfe :

Der Regelungsumfang sollte so gestaltet sein, dass er

- alle Punkte der Grundsatzklärung abdeckt
- den Bereich Anlagensicherheit berücksichtigt
- vom Umfang her für einzelne Beschäftigte handhabbar bleibt
- für die Beschäftigten verständlich ist
- vor Ort umsetzbar ist
- immer auf dem aktuellen Stand ist.

Die Verantwortlichkeiten und Befugnisse für die o.g. Punkte sind klar und eindeutig zu regeln.

Prüfgebiet 3 : Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen

Hinweis !!!!! : Die Bewertungshilfen sind nicht als eine Checkliste zu sehen, deren einzelne Punkte von einem Betriebsbereich alle erfüllt werden müssen!

Die Bewertungshilfen geben Hinweise darauf, welche Aspekte bei der Bewertung des Prüfpunktes eine Rolle spielen können. Abhängig vom Einzelfall können Aspekte wegfallen oder aber zusätzliche Aspekte sehr relevant sein. Die Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung fallen, können völlig unterschiedliche Größen und Strukturen (z.B. aufgrund der Anzahl der Beschäftigten, weltweites Unternehmen etc.) aufweisen. Dies berücksichtigen die Bewertungshilfen nicht, was bedeutet, dass im Einzelfall entsprechende Übertragungen durch den/die Anwender/in erfolgen sollten.

Prüfpunkt (3,1)

Wie bewerten Sie die Festlegung zur Auswahl zur Identifizierung und Bewertung von Gefahrenpotentialen beteiligten Personen?

Bewertungshilfe :

Es ist festgelegt, wer für die Auswahl der zu beteiligenden Personen verantwortlich ist. Für die Auswahl der zu beteiligten Personen stehen Kriterien zur Verfügung, z.B. nach Kenntnissen über

- die Anlage(n)technik
- das Verfahren
- die Stoffe
- die zur Anwendung kommende Methode
- spezielle Schutzmaßnahmen (z.B. PLT, Brand-, Explosionsschutz).

Prüfpunkt (3,2)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Festlegung der Zeitpunkte, wann die Identifizierung und Bewertung von Gefahrenpotentialen erfolgt?

Bewertungshilfe :

Es gibt festgelegte Randbedingungen wann eine Identifizierung und Bewertung von Gefahrenpotentialen erfolgt. Z.B. bei

- Verfahrensentwicklung
- Neuplanung
- Änderungen an der Anlage (welche)
- Kauf von Anlagenteilen
- Betriebsstörungen (welche), Störfälle
- Instandhaltungsarbeiten
- außergewöhnliche Betriebszustände

Die Verantwortlichkeit dafür, dass die Identifizierung und Bewertung von Gefahrenpotentialen zu den festgelegten Zeitpunkten erfolgt, ist festgelegt.

Eine (regelmäßige) Überprüfung (z.B. alle 2 Jahre), ob die festgelegten Zeitpunkte zur Durchführung der Identifizierung und Bewertung von Gefahrenpotentialen alle relevanten Zeitpunkte erfassen und auch entsprechend durchgeführt werden, erfolgt. Die Verantwortlichkeit hierfür ist festgelegt.

Prüfpunkt (3,3)

Wie bewerten Sie den Einsatz der zur Anwendung kommenden systematischen Methoden?

Bewertungshilfe :

Es ist festgelegt, welche systematischen Methoden zur Anwendung kommen. Systematische Methoden können z.B. sein:

- Checkliste
- PAAG/HAZOP -Verfahren
- Matrix-Methoden (z.B. Zürich-)
- Index-Methoden (z.B. Dow)

Es sind Kriterien festgelegt,

- unter welchen Bedingungen eine Methode zum Einsatz kommt, z.B.
 - Verfahrenabhängig
 - abhängig vom Gefährdungspotential (z.B. wird eine bestimmte Stoffmenge überschritten),
 - zur Bestimmung des Betrachtungsumfang,
- Bei der Untersuchung wird der bestimmungsgemäße und der nicht bestimmungsgemäße Betrieb berücksichtigt. Es gibt Regelungen, die die Aktualität der zur Anwendung kommenden Methode sicherstellen.

Prüfpunkt (3,4)

Wie bewerten Sie den Umgang mit den Ergebnissen aus den Untersuchungen zur Identifizierung und Bewertung von Gefahrenpotentialen?

Bewertungshilfe :

Es ist festgelegt, wie mit den aus der Identifizierung und Bewertung von Gefahrenpotentialen abgeleiteten Maßnahmen umgegangen wird. Es sind die Verantwortlichkeiten bestimmt, wer über die Umsetzung der Maßnahmen und in welchem Zeitraum dies geschieht, entscheidet. Die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Maßnahmen sowie für die Überprüfung, ob die Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, sind festgelegt.

Die Ergebnisse aus den Untersuchungen werden entsprechend ihrer Relevanz veröffentlicht (auch über die Anlage oder den Betrieb hinaus, z.B. Beschäftigte des Betriebes, andere Betreiber, Behörden, Fachpublikum, Öffentlichkeit). Hierfür gibt es Kriterien. Es ist festgelegt, wer über den eine Veröffentlichung entscheidet (Inhalt, Umfang, Zeitpunkt, etc.) und wer für die Durchführung der Veröffentlichung verantwortlich ist.

Prüfpunkt (3,5)

Wie bewerten Sie die Dokumentation der Untersuchungen zur Identifizierung und Bewertung von Gefahrenpotentialen?

Bewertungshilfe :

Es ist geregelt, was von der Identifizierung und Bewertung von Gefahrenpotentialen wie dokumentiert wird.

Dies kann z.B. sein:

- An der Identifizierung und Bewertung von Gefahrenpotentialen beteiligte Personen,
- Untersuchungsgegenstand,
- Ergebnisse,
- geschlussfolgerte Maßnahmen,
- Umsetzung der Maßnahmen,
- Überprüfung, ob die Maßnahmen umgesetzt wurden.

Es ist festgelegt, wie lange die Dokumentationen aufbewahrt werden und wer für die Dokumentation verantwortlich ist.

Prüfpunkt (3,6)

Wie bewerten Sie die Regelungen zum Ablauf bei der Identifizierung und Bewertung von Gefahrenpotentialen?

Bewertungshilfe :

Es existieren Verantwortlichkeiten und Regelungen zur Durchführung der Identifizierung und Bewertung von Gefahrenpotentialen. Dies kann die Bereiche beteiligte Personen, Durchführungszeitpunkte, Methoden, Dokumentation, Schlussfolgerungen, Konsequenzen betreffen. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung, ob der festgelegte Ablauf und die Verantwortlichkeiten angemessen sind.

Prüfgebiet 4 : Überwachung des Betriebs

Hinweis !!!!! : Die Bewertungshilfen sind nicht als eine Checkliste zu sehen, deren einzelne Punkte von einem Betriebsbereich alle erfüllt werden müssen!

Die Bewertungshilfen geben Hinweise darauf, welche Aspekte bei der Bewertung des Prüfpunktes eine Rolle spielen können. Abhängig vom Einzelfall können Aspekte wegfallen oder aber zusätzliche Aspekte sehr relevant sein. Die Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung fallen, können völlig unterschiedliche Größen und Strukturen (z.B. aufgrund der Anzahl der Beschäftigten, weltweites Unternehmen etc.) aufweisen. Dies berücksichtigen die Bewertungshilfen nicht, was bedeutet, dass im Einzelfall entsprechende Übertragungen durch den/die Anwender/in erfolgen sollten.

Prüfpunkt (4,1)

Wie bewerten Sie die Regelungen zum Umgang mit Arbeits- und Betriebsunterweisungen?

Bewertungshilfe :

Bei der Erstellung der Betriebsanweisungen werden Aspekte der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und der Anlagensicherheit berücksichtigt. Es ist zu definieren, wer bei der Erstellung von Betriebsanweisungen beteiligt ist. Es erfolgt eine Kontrolle der Betriebsanweisung, bevor diese in Kraft gesetzt wird. Die Aktualität der Betriebsanweisungen muss gewährleistet sein. Hierzu ist eine klare Verantwortungsregelung nötig. Es sind Kriterien festzulegen, anhand derer eine Aktualisierung erfolgt (z.B. halbjährlich, bei relevanten Veränderungen, z.B. Regelwerk, Ereignisse). Überprüfungen, ob die Aktualisierungen durchgeführt werden, sollten mit festgelegten Verantwortlichkeiten und Zeitabläufen gegeben sein. Regelungen zur Weitergabe der Aktualisierung an betroffene Beschäftigte sind wichtig. Die Bekanntheit der jeweils aktuellen Betriebsanweisungen muss gewährleistet sein. Dies kann z.B. durch Gespräche oder stichprobenartige Befragungen ermittelt werden. Die Betriebsanweisungen regeln nicht nur den Normalbetrieb, sondern enthalten auch Angaben über das Verhalten in besonderen Situationen (An- und Abfahren, Instandhaltungsbetrieb, Notsituationen, etc.). Es weist auf mögliche Gefahren und erforderliche Vorsichtsmaßnahmen hin. Betriebsanweisungen sollten einfach und verständlich geschrieben, sowie in ausreichender Zahl vorhanden sein. Zur besseren Verständlichkeit für ausländische Beschäftigte trägt auch die Existenz in verschiedenen Sprachen bei. Sinnvollerweise sind Betriebsanweisungen in den Sprachen verfügbar, wie es verschiedensprachige Beschäftigte im Unternehmen gibt. Die Betriebsanweisungen können folgende Punkte beinhalten/regeln: Arbeitsbereich/Tätigkeit, Gefahrstoffbezeichnung, Gefahren für Mensch und Umwelt (R-Sätze), Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln, hygienische Maßnahmen, (S-Sätze), Verhalten im Gefahrenfall, Erste Hilfe, Sachgerechte Entsorgung bei Unfall, Leck, o.ä..

Prüfpunkt (4,2)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Durchführung von Sicherheitsunterweisungen?

Bewertungshilfe :

Es ist festgelegt, wer in welcher Form für die Sicherheitsunterweisungen verantwortlich ist.

Es gibt Regelungen dazu, in welchen Zeitabständen Sicherheitsunterweisungen stattfinden und welche Inhalte diese haben und welcher Personenkreis betroffen ist. Es gibt Kriterien, die sicherstellen, dass die Inhalte von Sicherheitsunterweisungen alle relevanten Punkte abdecken. Hierzu erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen eine Überprüfung, die Verantwortlichkeiten dazu sind festgelegt.

Es wird sichergestellt, dass in den vorgegebenen Zeitabständen Sicherheitsunterweisungen für alle betroffenen Beschäftigten erfolgen unter Berücksichtigung z.B. von Schichtbetrieb, krankheits-/urlaubsbedingte Abwesenheit und dass die Sicherheitsunterweisungen von allen Beschäftigten verstanden wurden (verschiedene Sprachen?, Nachfragen durch die unterweisende Person?, Tests?).

Es gibt Regelungen zur Überprüfung, ob die Inhalte der Sicherheitsunterweisungen von den Beschäftigten eingehalten werden, sowie zum Vorgehen, wenn die Inhalte der Sicherheitsunterweisungen nicht eingehalten werden. Hinsichtlich des Vorgehens bei Verstößen ist es sinnvoll, klar angemessene Konsequenzen für Übertretungen aufzustellen und durchzuführen, jedoch dies in einer Form zu praktizieren, die erlaubt, dass ein offenes Betriebsklima herrscht und Vertuschungen deshalb nicht nötig sind (sind Fehler erlaubt?). Wichtig ist auch die jeweiligen Hintergründe der Verstöße zu betrachten und z.B. bei Sicherheitsmaßnahmen, die den Arbeitsablauf beeinträchtigen, an der Entwicklung von Sicherheitsmaßnahmen zu arbeiten, die den Arbeitsablauf nicht beeinträchtigen.

Prüfpunkt (4,3)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Überprüfung des Lernerfolgs von Unterweisungen?

Bewertungshilfe :

Die Schulungen werden dokumentiert und diese Dokumentationen sollten in klarer, verständlicher Form den Beschäftigten ausgehändigt werden. Für die Schulungen gilt, dass kleine Gruppen einen effizienteren Lernerfolg haben als große Gruppen. Der Lernerfolg wird überprüft, z.B. durch Inszenierung eines hypothetischen Störfalls, der dann von einer kleinen Gruppe "bearbeitet" werden kann. Es bieten sich aber auch Nachfragen oder schriftliche oder mündliche Tests an.

Prüfpunkt (4,4)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Dokumentation von Unterweisungen?

Bewertungshilfe :

Es gibt abhängig von den Unterweisungen unterschiedliche Regelungen zur Dokumentation (Dokumentationsumfang, Aufbewahrungszeit) und die Verantwortlichen hierfür sind festgelegt. Es erfolgen Überprüfungen, ob die Dokumentation entsprechend der festgesetzten Vorgaben erfolgt. Hierzu gibt es Regelungen in welchen Zeitabständen dies erfolgt, wer dafür verantwortlich ist und wie mit den Ergebnissen aus diesen Überprüfungen umgegangen wird.

Prüfpunkt (4,5)

Wie bewerten Sie die Regelungen des Instandhaltungskonzeptes ?

Bewertungshilfe :

Es gibt ein Instandhaltungskonzept oder Instandhaltungssystem, das auf ein bestimmtes Prinzip z.B. Beauftragungsprinzip, eigenständiges Handeln der zuständigen Abteilung, Notwendigkeitsprinzip basieren kann. Sinnvoll ist eine geplante Instandhaltung, deren Instandhaltungskonzept (-plan, -handbuch o.ä.) zu folgenden Punkten Festlegungen enthalten kann: Instandhaltungsplanung (Strategie, Personal, Material etc.), Instandhaltungsobjekte (Anlage-, Ausrüstungsteile), Instandhaltungsmaßnahmen (Wartungen, Reinigungen, Inspektionen, Instandsetzungen).

Innerhalb des Instandhaltungssystem sind die Verantwortlichkeiten für alle Abläufe festgelegt. Das Instandhaltungssystem kann EDV-gestützt sein und bei einer zentralen Organisationseinheit liegen. Es können für unterschiedliche Anlagenkomponenten spezifische Wartungspläne geführt werden. Es können Kriterienkataloge vorhanden sein, die bestimmen, welche Instandhaltungsarbeiten von den Beschäftigten der Anlage selbst durchgeführt werden dürfen. Die Vorgehensweise für Beauftragungen ist geregelt und die jeweiligen Verantwortlichkeiten und der Umgang mit Fremdfirmen sind festgelegt. Die Regelungen zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten kann abhängig von Gefährdungspotential unterschiedlich sein, z.B. kann es für Tätigkeiten mit höherem Gefährdungspotential spezielle Erlaubnissysteme geben. Es gibt Festlegungen zu Überprüfungen der ordnungsgemäßen Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen.

Prüfpunkt (4,6)

Wie bewerten Sie die Regelung zur Dokumentation des Instandhaltungskonzeptes ?

Bewertungshilfe :

Es gibt Regelungen (z.B. zu Inhalt, Beteiligte, Umfang, Aufbewahrungszeit, Zugang, Abzeichnung) und festgelegte Verantwortlichkeiten für die (abgestuften) Dokumentationen innerhalb des Instandhaltungssystems wie z.B. Dokumentation festgestellter Mängel, durchgeführter Überprüfungen.

Prüfpunkt (4,7)

Wie bewerten Sie die Regelung zum Umgang mit Prüffristen im Instandhaltungskonzept?

Bewertungshilfe :

Prüffristen werden anhand von Kriterien (Vorschriften, Ausfallwerte etc.) festgelegt. Die Kriterien werden zu festgelegten Zeitpunkten hinterfragt (regelmäßige Überprüfung, Einfluss neuer Erkenntnisse, Ereignisse). Die Einhaltung der Prüffristen ist sicherzustellen. Die Verantwortlichkeiten müssen festgelegt sein.

Prüfpunkt (4,8)

Wie bewerten Sie die Regelung zur Überprüfung von Instandhaltungsmaßnahmen ?

Bewertungshilfe :

Es wird anhand von Überprüfungen festgestellt, ob die jeweiligen Instandhaltungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die Vorgehensweise zur Behebung von bei der Überprüfung festgestellten Mängeln ist festgelegt. Die Verantwortlichen, Abläufe und Zeitpunkte für die Überprüfungen, den hieraus umzusetzenden Maßnahmen und die Überprüfung der Umsetzung sind festgelegt.

Prüfpunkt (4,9)

Wie bewerten Sie die Regelung zur Einbindung verschiedener Abteilungen im Instandhaltungsprozess?

Bewertungshilfe :

Die bei den verschiedenen Instandhaltungsmaßnahmen zu beteiligenden Stellen und ihre Befugnisse sowie die verantwortlichen Personen sind klar festzulegen. Besondere Beachtung ist den Schnittstellen zu widmen, insbesondere auch bei der Beteiligung von externen Firmen.

Prüfpunkt (4,10)

Wie bewerten Sie die Regelung zur Freigabe von Arbeiten, bei denen gefährliche Situationen entstehen können?

Bewertungshilfe :

Für jede Arbeit sollte eine Arbeitsanweisung erarbeitet sein, die auf die besonderen Gefährdungen und die zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen hinweist. Die Befugnisse für Bewilligungen und Freigaben sowohl für gefahrenträchtige als auch für "normale" Arbeiten müssen eindeutig geregelt sein, z.B. im Betriebshandbuch. Eine Verwechslung zwischen gefahrenträchtigen und "normalen" Arbeiten darf nicht möglich sein. Die Einhaltung dieser Regelung sollte überwacht werden, z.B. von der Betriebsleitung, den Sicherheitsfachkräften, vom Anlagenpersonal. Abweichungen müssen untersucht werden und entsprechende Konsequenzen erfolgen. Es sollte ein Meldekartensystem vorhanden sein, welches eine einfache Kontrolle darüber erlaubt, wie viele Personen sich in der Anlage befinden. Die Verantwortlichkeit für die Zuständigkeit und die Überprüfung muss klar definiert sein. Entsprechende Regelungen existieren auch für Fremdfirmen.

Prüfpunkt (4,11)

Wie bewerten Sie die Regelungen bei einem Schichtwechsel ?

Bewertungshilfe :

Der Schichtwechsel stellt einen wichtigen Punkt innerhalb des sicheren Betriebes einer Anlage dar. Werden z.B. wichtige Informationen nicht weitergegeben oder befindet sich die Anlage während des Schichtwechsels sogar für einige Minuten unbeaufsichtigt, so kann dies weitreichende Folgen haben. Der sichere Informationsfluss kann z.B. durch ein Übergabeprotokoll erreicht werden, in das alle wichtigen Daten und Änderungen die Anlage betreffend eingetragen werden sollten. Ein kurzes Gespräch zwischen dem Anlagenpersonal der verschiedenen Schichten ist ebenso von großem Vorteil und sollte für einen sicheren Betriebsablauf, genauso wie das Übergabeprotokoll, vorgeschrieben sein.

Prüfpunkt (4,12)

Wie bewerten Sie die Regelung zum Einsatz von externen Firmen ?

Bewertungshilfe :

Bei der Auswahl von externen Firmen ist die Berücksichtigung des Sicherheitsaspekts in hohem Maße zu gewährleisten. Hierfür kann es Kriterien geben (z.B. unterschiedliche Anforderungen an die von externen Firmen zu erfüllenden Sicherheitsaspekte bei der Wartung an sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen, Spedition, Arbeiten an Außengebäuden etc.). Die Verantwortlichkeiten sind festzulegen und die Einhaltung von Sicherheitsaspekten zu überprüfen.

Prüfpunkt (4,13)

Wie bewerten Sie die Regelung zur Unterweisung von Beschäftigten von externen Firmen ?

Bewertungshilfe :

Es muss Regelungen zur Unterweisung von Beschäftigten von externen Firmen geben. So ist es z.B. nicht erforderlich, den Maler, der eine Gebäudewand neu streicht, genauso einzuweisen wie jemanden, der Instandhaltungsarbeiten an einer Anlage durchführt. Die Unterweisung sollte den tätigen Beschäftigten der externen Firmen erteilt werden und nur in Ausnahmefällen dem/der Chef/in der externen Firma allein. Für die Einhaltung der Regelungen sollten die Verantwortlichen der externen Firmen zuständig sein. Es haben Überprüfungen zu erfolgen, ob die Unterweisungen sachgemäß durchgeführt wurden, alle Beschäftigten der externen Firmen erfasst wurden und von Ihnen auch verstanden wurden. Die Verantwortlichkeiten hierfür sind festzulegen.

Prüfpunkt (4,14)

Wie bewerten Sie die Regelung zum Umgang mit Fremdfirmen ?

Bewertungshilfe :

Die Einhaltung von sicherheitsrelevanten Maßnahmen muss auf jeden Fall überprüft werden. Hierfür bietet sich ebenso wie für die Unterweisung ein System an, da Unterschiede (z.B. Maler- und Instandhaltungsarbeiten) bezüglich des Gefahrenpotentials der unterschiedlichen Arbeiten bestehen. Die Verantwortlichkeiten (insbesondere Schnittstellen zu den externen Firmen), Abläufe und Dokumentationen für die Überwachung müssen klar geregelt sein.

Es muss bekannt sein, welche Personen, einschließlich Beschäftigte externer Firmen, sich wo im Betriebsbereich befinden. Dies kann z.B. durch ein Meldesystem erfolgen.

Prüfpunkt (4,15)

Wie bewerten Sie die Regelung zur Beschaffung von Betriebsmitteln und Geräten ?

Bewertungshilfe :

Es ist sicherzustellen, dass der Aspekt Anlagensicherheit beim Einkauf genügend berücksichtigt wird. Regelungen und Kriterien, die dies sicherstellen sollten existieren und umgesetzt werden (z.B. Vorgaben hinsichtlich einer Lieferantenauswahl und -qualifikation, Überprüfung der (gefährlichen) Eigenschaften von Chemikalien vor ihrer Beschaffung und Einsatz, ausschließliche Verwendung von Chemikalien mit Sicherheitsdatenblättern, Einsatz von Betriebsmitteln und Betriebseinrichtungen mit Regelungen zu deren Überprüfung).

Prüfgebiet 5 : Sichere Durchführung von Änderungen und Anlagenneuplanungen

Hinweis !!!!! : Die Bewertungshilfen sind nicht als eine Checkliste zu sehen, deren einzelne Punkte von einem Betriebsbereich alle erfüllt werden müssen!

Die Bewertungshilfen geben Hinweise darauf, welche Aspekte bei der Bewertung des Prüfpunktes eine Rolle spielen können. Abhängig vom Einzelfall können Aspekte wegfallen oder aber zusätzliche Aspekte sehr relevant sein. Die Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung fallen, können völlig unterschiedliche Größen und Strukturen (z.B. aufgrund der Anzahl der Beschäftigten, weltweites Unternehmen etc.) aufweisen. Dies berücksichtigen die Bewertungshilfen nicht, was bedeutet, dass im Einzelfall entsprechende Übertragungen durch den/die Anwender/in erfolgen sollten.

Prüfpunkt (5,1)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Ausführung von Änderungen im Betriebsbereich?

Bewertungshilfe :

Es gibt schriftlich festgelegte Vorgehensweisen, wie im Betriebsbereich Änderungen (Investitionen, Reparaturen) gehandhabt werden. Sie sollen eine frühzeitige Einbindung der Anlagensicherheit gewährleisten. Die Vorgehensweisen können Elemente wie Beschreibung (z.B. Beantragung der Änderung, Gutachten und Freigabe durch Sachkundige, Inbetriebnahme), Begründung, erforderliche Mittel, Dokumentation, Überprüfungen enthalten. Alle Verantwortlichen für die jeweiligen Schritte bei einer Änderungen sind schriftlich festzulegen. In der Regel wird es Untergliederungen bei den Änderungsverfahren geben, z.B. langfristig geplante Änderungen, kurzfristig erforderliche Änderungen aufgrund besonderer Umstände; Planung, Bau, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Stilllegung, Demontage von Anlagenteilen oder Neuanlagen; Sicherheitsrelevanz.

Prüfpunkt (5,2)

Wie bewerten Sie die Regelungen zum Umgang mit der Sicherheitsrelevanz von Änderungen?

Bewertungshilfe :

Die Änderungsverfahren können im Hinblick des Aufwandes der verschiedenen Schritte, z.B. Vorbereitung, Freigabe, Durchführung der Änderung, Überprüfung der erfolgten Änderung, Dokumentation, von der Sicherheitsrelevanz abhängig sein. Zur Bestimmung der Sicherheitsrelevanz sollten Kriterien vorhanden sein, z.B. Ausmaß der Änderungen, betroffene Anlagenteile (z.B. mit/ohne gefährlichen Stoffinhalten), Definition von Änderungsarbeiten unterschiedlicher Sicherheitsrelevanz (z.B. Gebäudeanstrich, Austausch eines Produktionsbehälters). Auch Veränderungen, die auf sich selbst bezogen eine geringe Sicherheitsrelevanz haben, können Einfluss auf das Sicherheitskonzept der Anlage oder des Betriebsbereiches haben. Wichtig ist auch eine Überprüfung der möglichen Auswirkungen auf übergreifenden Systeme (wie z.B. Stickstoff-, Energieversorgung, Notfallenschutzplanung, Transport). Die Verknüpfung zu den Regelungen der Identifizierung und Bewertung von Gefahrenpotentialen (Prüfgebiet 3) muss klar definiert sein (z.B. stoffmengenbezogen). Verantwortlichkeiten für die Einhaltung und Aktualisierung der Kriterien müssen festgelegt sein.

Prüfpunkt (5,3)

Wie bewerten Sie die Regelung des Informationsflusses mit dem Verfahrensentwickler bzw. –geber, externen Firmen oder Fachbereichen?

Bewertungshilfe :

Es sind Kriterien festgelegt, welche Informationen der Verfahrensentwickler vom Betrieb bekommt und umgekehrt. Die Ansprechpersonen auf beiden Seiten sind benannt. Die Informationswege sind nachvollziehbar, auch welcher informelle Informationsaustausch vorhanden ist. Es existieren Regelungen dazu, welche Fachbereiche bei Änderungen einzubinden sind (wie, wann, wer, wozu) und auch wie sichergestellt wird, dass alle sicherheitsrelevanten Daten während der Planungsphase den Einzelnen mit der Planung befassten Personen/Fachbereichen zur Verfügung stehen (z.B. Übergabeprotokolle, Übergabegespräche etc.). Regelmäßige Überprüfungen des Informationsflusses und Vorgehensweisen, wie mit den hieraus resultierenden Ergebnissen umgegangen wird, sind notwendig.

Prüfpunkt (5,4)

Wie bewerten Sie die Regelung zur Information der Beschäftigten über die zu erwartenden Änderungen?**Bewertungshilfe :**

Es wird sichergestellt, dass die Änderungen den Beschäftigten rechtzeitig bekannt gegeben werden (Zeitpunkte können abhängen von Umfang, Art der Veränderungen oder Betroffenheit durch die Veränderungen). Kriterien zu Umfang, Inhalten und Form der Informationsweitergabe sollten festgelegt sein. Die Informationen können in schriftlicher, allgemeinverständlicher Form vorgenommen werden und neben Angabe der Änderungen auch die Auswirkungen auf die verschiedenen Betriebsarten (Prozess-, Instandhaltungs-, Reparaturbetrieb, etc.) enthalten. Weiterhin ist es wichtig, das Betriebshandbuch und die Anlagendokumentation anzupassen. Die Zuständigkeiten für die Informationsweitergabe müssen klar geregelt sein.

Prüfpunkt (5,5)**Wie bewerten Sie die Regelung zur Kompatibilitätsprüfung bei Einführung eines neuen Verfahrens in einer Anlage des Betriebsbereiches?****Bewertungshilfe :**

Eine Möglichkeit zur vollständigen Kompatibilitätsprüfung ist die Einführung eines Anlagen- oder Betriebshandbuches, das die Gesamtheit aller Dokumente (von der ersten Entwurfsplanung bis zur Genehmigungsurkunde, vom anlagenbezogenen Sicherheitsbericht bis zu den Protokollen über die Instandhaltung und die sicherheitstechnischen Veränderungen und Erweiterungen an der Anlage, etc.) enthält. Die Dokumente sollten sich immer auf dem aktuellen Stand befinden. Weiterhin dazu gehört die prozessbezogene Verfahrensakte, die alle Dokumente über den Prozess enthält und bereits in der Forschungsphase des Prozesses angelegt wird und ebenfalls laufend aktualisiert werden muss. Der Vergleich der Angaben in beiden Dokumentationen ermöglicht eine sinnvolle Kompatibilitätsprüfung. Auch für diese Regelung muss die Zuständigkeit klar definiert sein.

Prüfpunkt (5,6)**Wie bewerten Sie die Regelungen zur Vollständigkeit und Aktualisierung der Betriebsdokumentationen?****Bewertungshilfe :**

Es muss Vorgehensweisen geben, die sicherstellen, dass die Aktualisierung der Betriebsdokumentation im Änderungsprozess gewährleistet ist (evt. in abgestufter Form). Dies betrifft eine umfassende und vollständige Dokumentation der Veränderungen sowie eine Aktualisierung aller von der Änderung betroffener Unterlagen. Die Verantwortlichkeiten hierfür müssen klar geregelt sein. Eine regelmäßige Überprüfung der Vorgehensweisen ist durchzuführen.

Die relevanten Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanleitungen sind jederzeit auf dem aktuellsten Stand, dies gilt auch für das Betriebshandbuch. Anlagenveränderungen sind in die R&I-Fließbilder zu übertragen.

Prüfpunkt (5,7)**Wie bewerten Sie die Regelungen zur Überprüfung der Vorgehensweisen bei Änderungen im Betriebsbereich?****Bewertungshilfe :**

Die Vorgehensweise bei Änderungen muss regelmäßig überprüft werden. Hierfür sind Kriterien festzulegen (z.B. Zeitabständen, Berücksichtigung besonderer Anlässe (z.B. (Beinahe-)Unfälle; was, wie, wann von wem geprüft wird, z.B. Vollständigkeit aller sicherheitstechnisch relevanten Aspekte, Berücksichtigung neuer Erkenntnisse etc.). Die Zuständigkeiten hierfür müssen klar geregelt sein. Regelungen zur Dokumentation und zum Umgang mit den Ergebnissen aus den Überprüfungen müssen existieren.

Prüfpunkt (5,8)**Wie bewerten Sie die Regelungen zur Inbetriebnahme?****Bewertungshilfe :**

Festlegungen zur Vorgehensweise bei der Inbetriebnahme und der jeweiligen Verantwortlichen hierbei müssen vorhanden sein. Dies beinhaltet auch Regelungen zur Abnahme und Übergabe sowie zur Dokumentation. Festlegungen, welche Personen/Fachabteilungen/externe Firmen bei der Inbetriebnahme einzubinden sind, können sinnvoll sein, ebenso welche Anlagendokumentation übergeben wird. Es sollten Festlegungen vorhanden sein zur Gestaltung des Erfahrungsaustausches zwischen den vor der Übergabe einer Anlage beteiligten Personen und dem Betriebspersonal, das die Anlage fährt. Dieser Erfahrungsaustausch betrifft einen bestimmten Zeitraum, z.B. erstes Betriebsjahr. Regelungen zum Überprüfungsprozess, ob die Inbetriebnahme ordnungsgemäß erfolgte, müssen existieren.

Prüfgebiet 6 : Planung für Notfälle

Hinweis !!!!! : Die Bewertungshilfen sind nicht als eine Checkliste zu sehen, deren einzelne Punkte von einem Betriebsbereich alle erfüllt werden müssen!

Die Bewertungshilfen geben Hinweise darauf, welche Aspekte bei der Bewertung des Prüfpunktes eine Rolle spielen können. Abhängig vom Einzelfall können Aspekte wegfallen oder aber zusätzliche Aspekte sehr relevant sein. Die Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung fallen, können völlig unterschiedliche Größen und Strukturen (z.B. aufgrund der Anzahl der Beschäftigten, weltweites Unternehmen etc.) aufweisen. Dies berücksichtigen die Bewertungshilfen nicht, was bedeutet, dass im Einzelfall entsprechende Übertragungen durch den/die Anwender/in erfolgen sollten.

Prüfpunkt (6,1)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Planung von Notfällen?

Bewertungshilfe :

Regelungen zur Erstellung und Fortschreibung einer Notfallplanung müssen vorhanden sein. Hierbei kann es Kriterien für Abstufungen (z.B. interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AGAP) nach §10 der Störfallverordnung, Alarmpläne für Anlagen, Alarmordnungen für Verwaltungsgebäude, Kantinen etc.) geben, die z.B. Inhalt, Umfang (bevorzugt kurz, klar, knapp), Dokumentation, Fristen, Verteilung, Unterweisung betreffen. Auf die 3. Störfall-VwV zum Thema betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne als Erkenntnisquelle wird hingewiesen. Die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen und Hilfsmittel ist zu gewährleisten. Es sind zu beteiligende Personen und Stellen zu definieren. Es ist sinnvoll Beschäftigte in die Notfallplanung mit einzubeziehen bzw. zwingend bei Anwendung des §10 (3) der Störfallverordnung. Die Verantwortlichkeiten für die Erstellung und Fortschreibung der Notfallplanung sowie der Bereitstellung der Ressourcen muss eindeutig geregelt sein. Definierte Kriterien für die zugrundegelegten Szenarien können sinnvoll sein. Die Schnittstellen zur "Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen" sind klar festzulegen. Regelungen und Verantwortlichkeiten zur regelmäßigen Überprüfungen aller o.g. Punkte und Aktualisierung der Notfallplanung müssen existieren. Bei Anwendung des §10 (4) der Störfallverordnung muss die Überprüfung der internen AGAP beim Vorliegen neuer Erkenntnisse erfolgen bzw. im Abstand von höchstens 3 Jahren.

Prüfpunkt (6,2)

Wie bewerten Sie die Vorgehensweise zur Durchführung von Notfallübungen?

Bewertungshilfe :

Es sind Regelungen zur Durchführung von Notfallübungen zu treffen. Hierbei sind Aspekte zu berücksichtigen, wie z.B. Auswahl der Szenarien für die Notfallübungen, Inhalte der Notfallübungen, Zeitabstände (z.B. 1x pro Jahr, spätestens alle 3 Jahre bei internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach §10 (4) der Störfallverordnung), Regelmäßigkeit, Sicherstellung der Teilnahme aller Beschäftigten, Teilnahme von Externen (z.B. Feuerwehr), Dokumentation während der Übung, Auswertung der Übung, Umgang mit den Ergebnissen der Auswertung, Umsetzung von Maßnahmen aus den Erkenntnissen der Übungen und die Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen, Dokumentation über das gesamte Procedere zur Durchführung von Notfallübungen, Überprüfungen aller o.g. Punkte, insbesondere aber auch die Wirksamkeit der in den Notfallplanung vorgeschriebenen Handlungsfolgen. Die Verantwortlichkeiten mit entsprechenden Kompetenzen für die jeweiligen Punkte müssen klar zugewiesen sein.

Prüfpunkt (6,3)

Wie bewerten Sie die Festlegungen zur Überprüfung der Notfallplanung?

Bewertungshilfe :

Regelungen zur regelmäßigen Überprüfung der Notfallplanung müssen existieren. Kriterien hierfür müssen vorhanden sein. Die Verantwortlichkeiten müssen festgelegt sein. Die Notfallplanung muss nach jeder Anlagenveränderung/-neuerung oder Veränderungen in Notdiensten überprüft und bei Bedarf entsprechend überarbeitet werden. Bei internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen nach §10 der Störfallverordnung muss die Überprüfung spätestens alle 3 Jahre erfolgen sowie bei Veränderungen und neuen technischen oder organisatorischen Erkennt-

nissen. Je nach Ergebnis der Überprüfung muss eine unverzügliche Aktualisierung erfolgen. Insbesondere ist die Aktualität der Meldewege zu gewährleisten. Die Durchführung der Aktualisierung ist zu überprüfen. Die Überprüfungen können von der Sicherheitsabteilung vorgenommen werden. Veränderungen sollten aufgrund besserer Reproduzierbarkeit entsprechend dokumentiert werden. Die Verantwortlichkeiten für alle genannten Punkte müssen festgelegt sein.

Prüfpunkt (6,4)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Unterweisung der Beschäftigten über die Inhalte der Notfallplanung?

Bewertungshilfe :

Es gibt Regelungen dazu, in welchen Zeitabständen (nach der 3. Störfall-VwV 1x pro Jahr) die Unterweisungen stattfinden, welche Inhalte diese haben und welcher Personenkreis betroffen ist. (Wiederkehrende Unterweisungen sind zwingend bei Anwendung des §10 (3) der Störfallverordnung). Es gibt Kriterien, die sicherstellen, dass die Inhalte der Unterweisungen alle relevanten Punkte abdecken. Besonders zu beachten ist hierbei die vollständige Kenntnis über die notwendigen aktuellen Meldewege und ihrer Auslösekriterien. Die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Punkte der Abläufe sind festgelegt und es erfolgen in regelmäßigen Zeitabständen Überprüfungen. Die Einbindung der Inhalte zur Notfallplanung in andere Unterweisungen (z.B. Arbeits-, Sicherheitsunterweisungen) ist möglich, muss dann aber klar definiert sein.

Prüfpunkt (6,5)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Unterweisung von neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen über die Inhalte der Notfallplanung?

Bewertungshilfe :

Unterweisungen von neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen über die Inhalte der Notfallplanung sind zu Beginn der Aufnahme ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Bei Anwendung des §10 (3) der Störfallverordnung muss dies vor der erstmaligen Beschäftigungsaufnahme erfolgen. Hingewiesen wird auch auf die 3. Störfall-VwV. Die Verantwortlichkeiten hierfür sind festzulegen und es muss in regelmäßigen Zeitabständen eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung erfolgen. Sinnvollerweise sind die Inhalte zur Notfallplanung im Rahmen der Regelungen zur Einarbeitung zu integrieren (mögliche Schnittstelle zum Prüfgebiet Organisation und Personal).

Prüfpunkt (6,6)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Unterweisung von betriebsfremden Personen (z.B. Besucher/innen, Personal von Fremdfirmen) über Verhaltensweisen bei Notfällen?

Bewertungshilfe :

Eine Vorgehensweise zum Schutz von betriebsfremden Personen bei Notfällen muss existieren. Hierzu kann es ein abgestuftes Konzept geben (z.B. Besucher/innen werden durch Beschäftigte des Betriebsbereiches begleitet, ggf. erfolgt eine Unterweisung in die Sicherheitsvorkehrungen der besichtigten Betriebsteile, Unterweisungen für Mitarbeiter/innen von externen Firmen etc.). Für Mitarbeiter/innen von externen Firmen kann eine Schnittstelle zum Prüfgebiet Überwachung des Betriebs existieren bzw. die Unterweisung über das Verhalten bei Notfällen in die Sicherheitsunterweisung integriert sein. Es haben Überprüfungen zu erfolgen, die auch untersuchen, ob die Unterweisungen über die für das Klientel relevanten Inhalte des Verhaltens in Notfällen sachgemäß vermittelt wurden. Die Verantwortlichkeiten sind festzulegen.

Prüfpunkt (6,7)**Wie bewerten Sie die Regelung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit?****Bewertungshilfe :**

Eine ausreichende Information entsprechend der vorhandenen Notsituation (mögliche Schnittstelle zu Prüfgebiet 3 Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen) ist wichtig, um Fehlreaktionen der Bevölkerung zu vermeiden, bzw. eine eventuell nötige Evakuierung schnell durchführen zu können. Kriterien nach denen die Information der Öffentlichkeit erfolgt müssen vorhanden sein.

Hierbei können zwei Aspekte unterschieden werden. Zum einen die Information der Öffentlichkeit im Vorfeld im Sinne des § 11 der Störfallverordnung. Im Anwendungsfall ist der § 11 der Störfallverordnung, sowie deren Anhang V zu berücksichtigen. Zum anderen ist das Augenmerk zu richten auf die Informationswege zwischen Betreiber, Behörde und Bevölkerung im Ereignisfall. Hier wird auf Anhang IV der Störfallverordnung Nr.4 und 5 hingewiesen.

Die Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Punkte müssen innerhalb des Betriebes klar geregelt sein, dies gilt auch für die Gestaltung der Schnittstellen zur externen Gefahrenabwehr. Überprüfungen zu allen o.g. Punkten müssen erfolgen. Wichtig ist auch eine regelmäßige Überprüfung der Information auf ihre Aktualität (§ 11 (2) der Störfallverordnung alle 3 Jahre) und wie die Information bei der Öffentlichkeit ankommt (werden alle Haushalte erreicht, sind die Informationen verständlich).

Die Ausführung von Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse aus den Überprüfungen sind zu überprüfen. Die Verantwortlichkeiten hierfür sind festzulegen.

Prüfpunkt (6,8)**Wie bewerten Sie die Regelung zum Informationsfluss zu den für die Sicherheit Verantwortlichen in Alarmsituationen?****Bewertungshilfe :**

Die Einbindung der für die Sicherheit Verantwortlichen (als allgemeiner Begriff zu verstehen; kann völlig unterschiedlich in verschiedenen Firmen zugeordnet sein: z.B. eine Sicherheitsabteilung, Anlagenleitung, Störfallbeauftragte/r) in Alarmsituationen ist klar zu definieren. Hingewiesen wird auch auf § 12 (1) Nr. 2 der Störfallverordnung. Des weiteren sollten die für die Sicherheit Verantwortlichen umgehend und vollständig informiert werden. Eine vollständige Information kann z.B. durch einen Unfall/Störfallbogen erfüllt werden. (Hier kann eine Schnittstelle zum Prüfgebiet 7 Überwachung der Leistungsfähigkeit des SMS vorliegen.) Inhalt des Bogens kann sein: Genauer Ort des Vorfalls, Angabe der Anzahl der Verletzten, Angabe der Schadensart, Angabe des Ausmaßes, Angabe der beteiligten Stoffe. So kann verhindert werden, dass aufgrund von Stress wichtige Angaben vergessen oder erst zu spät gemacht werden. Allerdings ist der Umfang so zugestalten, dass die Ausführung den Arbeitsablauf nicht unnötig behindert. Die Verantwortlichkeiten sind so festzulegen, dass der Informationsfluss sichergestellt ist.

Prüfpunkt (6,9)**Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit den externen Notfall- und Rettungsdiensten?****Bewertungshilfe :**

Die Zusammenarbeit der mit der betrieblichen Gefahrenabwehr beauftragten Stelle (z.B. Werkfeuerwehr) mit den externen Notfall- und Rettungsdiensten (z.B. öffentliche Feuerwehr) sollte klar definiert sein und regelmäßigen Überprüfungen unterliegen. Sinnvoll ist es, regelmäßig einen Teil der Notfallübungen gemeinsam mit der öffentlichen Feuerwehr durchzuführen. Möglich ist es auch, dass zum Teil eine Ausbildung und technische Betreuung des externen Notfall- und Rettungsdienstes durch die mit der betrieblichen Gefahrenabwehr beauftragten Stelle erfolgt, so dass im Notfall nicht noch langwierige Unterweisungen (z.B. Beschreibung der Zufahrt, spezielle Gefahren etc.) erfolgen müssen. Hingewiesen wird auf § 12 (1) Nr. 2 der Störfallverordnung.

Prüfpunkt (6,10)

Wie bewerten Sie die Regelung, wer wann die Entscheidung trifft, ob die Planung für den Notfall aktiviert wird ?

Bewertungshilfe :

Diese Entscheidung oder abgestufte Regelung sollte möglichst weit oben in der Firmenhierarchie liegen und in Zusammenarbeit mit den/der für die Sicherheit Verantwortlichen nach definierten Kriterien festgelegt werden. Kriterien, die eine Rolle spielen können sind insbesondere der Zeitfaktor, aber auch entsprechende Befugnisse, Kompetenzen und der Position angemessene Übernahme von Verantwortung durch die Person, welche die Entscheidungen trifft bzw. umsetzt. Die Aktualität diese Festlegungen ist sicherzustellen und muss regelmäßigen Überprüfungen unterliegen. Hingewiesen wird auch auf § 12 (1) Nr. 2 der Störfallverordnung.

Prüfpunkt (6,11)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur personellen Besetzung der betrieblichen Gefahrenabwehrkräfte ?

Bewertungshilfe :

Es existieren Kriterien zur personellen Besetzung der Gefahrenabwehrkräfte, die Verantwortlichkeiten hierfür sind festgelegt. Eine regelmäßige Überprüfung der Kriterien erfolgt. Die personelle Besetzung sollte im Einklang mit den aus den Gefahrenanalysen gemachten Erkenntnissen stehen, sodass eine klare Struktur gegeben ist, wie alle auf dem Werksgelände möglichen Unfälle beherrscht werden können. Wenn die Gefahrenabwehrkräfte durch Beschäftigte von Anlagen des Betriebsbereiches verstärkt werden, so ist sicherzustellen, dass hierdurch nicht an anderer Stelle Gefahren entstehen.

Das Personal der zentralen Meldestelle kann im Einsatzfall als Leitstelle fungieren, da hier alle Informationen zusammenlaufen.

Prüfpunkt (6,12)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Ausrüstung der mit der betrieblichen Gefahrenabwehr beauftragten Stelle in Anbetracht der zu erwartenden Anforderungen?

Bewertungshilfe :

Es existieren Regelungen, die sicherstellen, dass die Ausrüstung mindestens den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ebenso sind die Ergebnisse der Gefahrenanalysen zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden Auswertungen von Einsätzen und Notfallübungen, sowie die Erfahrungen anderer Gefahrenabwehrstellen (regelmäßiger Erfahrungsaustausch) berücksichtigt. Die Verantwortlichkeiten für alle genannten Punkte und die Überprüfungszyklen sind festzulegen.

Prüfpunkt (6,13)

Wie bewerten Sie die Vorgehensweise zur Ausstattung des Betriebsbereiches mit den erforderlichen Warneinrichtungen ?

Bewertungshilfe :

Es existieren Regelungen nach denen die Festlegung erforderlicher Warneinrichtungen, sowie deren Umsetzung und Überprüfung erfolgt. Die jeweils Verantwortlichen hierfür müssen festgelegt sein. Es muss sichergestellt sein, dass die erforderlichen Einrichtungen im Ereignisfall funktionieren (z.B. Energieversorgung).

Prüfgebiet 7 : Überwachung der Leistungsfähigkeit des Sicherheitsmanagementsystems

Hinweis !!!!! : Die Bewertungshilfen sind nicht als eine Checkliste zu sehen, deren einzelne Punkte von einem Betriebsbereich alle erfüllt werden müssen!

Die Bewertungshilfen geben Hinweise darauf, welche Aspekte bei der Bewertung des Prüfpunktes eine Rolle spielen können. Abhängig vom Einzelfall können Aspekte wegfallen oder aber zusätzliche Aspekte sehr relevant sein. Die Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung fallen, können völlig unterschiedliche Größen und Strukturen (z.B. aufgrund der Anzahl der Beschäftigten, weltweites Unternehmen etc.) aufweisen. Dies berücksichtigen die Bewertungshilfen nicht, was bedeutet, dass im Einzelfall entsprechende Übertragungen durch den/die Anwender/in erfolgen sollten.

Prüfpunkt (7,1)

Wie bewerten Sie die Dokumentation des Sicherheitsmanagementsystems?

Bewertungshilfe :

Regelungen zur Dokumentation des Sicherheitsmanagementsystems sowie zu deren regelmäßige Überprüfung existieren. Die Dokumentation besitzt eine nachvollziehbare Struktur (Beispiel: pyramidenförmiger Aufbau - Grundsätze, Richtlinien, Arbeitsanweisungen -, Managementhandbuch etc.). Es ist festgelegt, was in welcher Form (z.B. schriftlich, edv-mäßig, konzernweit, anlagenbezogen etc.) und welche Regelungen dokumentiert werden. Für alle genannten Punkte sind die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen festzulegen.

Prüfpunkt (7,2)

Wie bewerten Sie die Regelungen, die überprüfen, wie die Regelungen des Sicherheitsmanagementsystems durch den Betriebsbereich erfüllt werden?

Bewertungshilfe :

Die Überprüfungen erfolgen regelmäßig anhand einer festgelegten Vorgehensweise . Die Verantwortlichen hierfür sind festzulegen. Inhalt der Vorgehensweise kann z.B. ein Auditsystem oder eine Checkliste sein. Die Checkliste kann für verschiedene Anlagen-/Aufgabenbereiche unterschiedlich gestaltet sein, dies gilt auch für die Zeitabstände der Überprüfungen. Die Überprüfungen werden dokumentiert. Die Ergebnisse der Überprüfungen finden Eingang in der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Sicherheitsmanagementsystems. Sie können betriebsintern veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse kann ein Anreiz für die Beschäftigten sein, Verbesserungen anzustreben. Die gewählte Ausführung der Überprüfung muss regelmäßig kontrolliert werden, z.B. ob die durchgeführten Überprüfungen ausreichend sind hinsichtlich ihrer Zeitabstände, der überprüften Bereiche/Anlagen etc.

Prüfpunkt (7,3)

Wie bewerten Sie die Regelungen zum Auditsystem ?

Bewertungshilfe :

Die Audits/Überprüfungen werden intern, d.h. von qualifizierten Beschäftigten der eigenen Organisation und/oder von externen Auditoren, Auditorinnen.

Es gibt definierte Kriterien, nach denen das Auditsystem aufgebaut ist. Dies kann z.B. die folgenden Aspekte betreffen: Festlegungen, welche Bereiche zu welchen Zeitpunkten auditiert werden, Inhalte der Audits, beteiligte Personen, Umgang mit den Ergebnissen der Audits, Dokumentation der Audits, regelmäßige Überprüfung, ob die durchgeführten Audits ausreichend sind (Anzahl, Durchführungsform, auditierete Bereiche). Für alle Punkte sind die Verantwortlichkeiten festzulegen.

Prüfpunkt (7,4)

Wie bewerten Sie die Regelungen zu den beteiligten Personen, die Audits oder Überprüfungen durchführen ?

Bewertungshilfe :

Es müssen Kriterien existieren, nach denen die Personen, die Audits oder die Überprüfungen durchführen festgelegt werden. Aspekte, die hierbei relevant sein können, sind z.B. Qualifikation (Aus-/Weiterbildung (technische, psychosoziale, organisatorische Bereiche), Erfahrung), persönliche Eignung, Befugnisse. Eine (partielle) Unabhängigkeit der Auditoren/innen muss sichergestellt sein. Die Kriterien sowie deren Beachtung und Umsetzung muss regelmäßig überprüft werden. Für alle Punkte sind die Verantwortlichkeiten festzulegen.

Prüfpunkt (7,5)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Dokumentation von Überprüfungen?

Bewertungshilfe :

Festlegungen nach welchen Kriterien (z.B. Umfang, Inhalte: - Zustandsbeschreibung, Vereinbarungen, Abzeichnungen Verantwortliche/Teilnehmende, Termine, Maßnahmenverfolgung - Aufbewahrungszeiträume, Pflege) die Dokumentation der Überprüfungen oder Audits erfolgt, sind vorhanden sein. Die Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Punkte sind festzulegen.

Die Audit-Ergebnisse können in Checklisten und zusammenfassend durch die Audit-Teamleitung in einem Audit-Protokoll dokumentiert und von der auditierten Organisationseinheit unterschrieben werden. Dadurch wird die Anerkennung des Protokolls durch die auditierte Organisationseinheit gewährleistet. Das Audit-Protokoll kann unmittelbar danach an die auditierte Organisationseinheit und die Leitung der auditierten Organisationseinheit verteilt werden.

Prüfpunkt (7,6)

Wie bewerten Sie die Regelungen zum Umgang mit den Erkenntnissen aus den Überprüfungen?

Bewertungshilfe :

Es ist festzulegen, wie mit den Erkenntnissen aus den Überprüfungen oder Audits umgegangen wird und welche Konsequenzen daraus gezogen werden. Hierzu kann es abgestufte Regelungen geben, z.B. im Hinblick auf die Zuständigkeiten für die Entscheidung, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung von Maßnahmen, Zeiträume für die Umsetzung, Berichtspflichten, Veröffentlichungen. Dies braucht nicht nur Defizite oder Mängel zu betreffen, sondern kann auch die Weitergabe besonders gut entwickelter Lösungen beinhalten (best practice). Die Regelungen zum Umgang mit den Erkenntnissen aus den Überprüfungen oder Audits müssen regelmäßig überprüft werden. Die Verantwortlichkeiten für die genannten Punkte sind festzulegen.

Wenn im Rahmen eines Audits Abweichungen bzw. Schwachstellen gefunden werden, können diese durch den/die Audit-Teamleiter/in spezifiziert werden. Vorschläge zur Behebung der Schwachstellen können im Rahmen des Audits erfolgen, ansonsten sollte die weitere Vorgehensweise definiert werden. Sinnvoll ist eine Abstimmung mit den Verantwortlichen am Audit teilnehmenden Personen der auditierten Organisationseinheit um möglichst eine Übereinstimmung im Hinblick auf das Ergebnis des Audits zu erreichen, z.B. hinsichtlich der Bewertung der gefundenen Schwachstellen, der durchzuführenden Korrekturmaßnahmen, der für ihre Durchführung verantwortlichen Personen und des einzuhaltenden Zeitrahmens. Sollte keine Einigung erzielt werden können, so sollte dies im Audit-Protokoll entsprechend vermerkt werden. Festlegungen, wie in diesem Fall weiter verfahren wird, sollten existieren. So kann im Falle eines Konfliktes mit dem jeweiligen Betrieb bei der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen ein Konfliktlösungsmodell dergestalt existieren, dass jeweils vorgesetzte Stellen zu informieren sind, wobei ggf. im Extremfall der Vorstand am Ende eine verbindliche Entscheidung zu treffen hat.

Prüfpunkt (7,7)**Wie bewerten Sie die Regelungen zur Umsetzung der beschlossenen Folgemaßnahmen?****Bewertungshilfe :**

Die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der beschlossenen Folgemaßnahmen aus den Überprüfungen und Audits müssen festgelegt sein. Entsprechende Kompetenzen und Mittel müssen zur Verfügung stehen, dies gilt auch für die Festlegung von Zeitrahmen für die Durchführung der Maßnahmen. Die Auswirkung der Folgemaßnahmen auf die Anlagensicherheit sollte überprüft werden (Schnittstelle zu Prüfgebiet 5 Sichere Durchführung von Änderungen und Neuplanungen). Die sichere Durchführung der Maßnahmen kann z.B. durch eine Richtlinie geregelt sein. Die festgelegten Korrekturmaßnahmen sollten hinsichtlich ihrer Anwendung und Wirksamkeit nach einem festgelegten Zeitplan überprüft werden.

Prüfpunkt (7,8)**Wie bewerten Sie die Vorgehensweise zur Abstellung von Mängeln, die aus den durchgeführten Alarm-/Notfallübungen erkenntlich werden?****Bewertungshilfe :**

Es ist anhand von Kriterien festzulegen, wie die Vorgehensweise zur Abstellung von Mängeln, die aus den durchgeführten Alarm-/Notfallübungen erkannt werden, erfolgt. Bei den Kriterien kann es sich z.B. um folgende handeln : Bewertung der Mängel, Einstufungen, in welchem Zeitraum die Abstellung der Mängel erfolgt, Durchführung der Arbeiten zur Abstellung der Mängel, Überprüfung der erfolgreichen Abstellung der Mängel. Es erfolgen regelmäßige Überprüfungen , sowohl , ob die festgelegte Vorgehensweise eingehalten wird, als auch ob die Vorgehensweise und die zugrundelegten Kriterien effektiv sind. Die Verantwortlichkeiten für alle genannten Punkte sind festzulegen.

Prüfpunkt (7,9)**Wie bewerten Sie die Regelung zur Kontrolle der durchgeführten beschlossenen Folgemaßnahmen?****Bewertungshilfe :**

Die Verantwortlichen für die Durchführung von Kontrollen, ob die beschlossenen Folgemaßnahmen erfolgreich durchgeführt wurden müssen festgelegt sein. Dies gilt auch für die Konsequenzen, wenn Maßnahmen nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden oder nicht durchgeführt werden konnten. Die Kompetenzen der jeweils Verantwortlichen müssen dem Rechnung tragen. Es sollte zu den genannten Punkten eine entsprechende Dokumentation erfolgen.

Prüfpunkt (7,10)**Wie bewerten Sie die Regelungen zur Erfassung von Unfällen oder Beinaheunfällen?****Bewertungshilfe :**

Die Erfassung von Unfällen und "Beinahe-Unfällen" muss systematisch nach definierten Kriterien geregelt werden, z.B. durch die Festlegung von Meldepflichten, wie und an wen diese erfolgen, was gemeldet und dokumentiert wird. Hierfür kann es ein abgestuftes Konzept geben. Es muss eine regelmäßige Überprüfung geben, ob die Regelungen zur Erfassung der Unfälle und "Beinahe-Unfälle" geeignet sind, alle relevanten Ereignisse zu erfassen, als auch, ob die Regelungen eingehalten werden. Der Umgang mit den Ergebnissen aus diesen Überprüfungen ist festzulegen. Die Verantwortlichkeiten sind für alle genannten Punkte sind festzulegen.

Prüfpunkt (7,11)**Wie bewerten Sie die Regelungen zur Auswertung von Unfällen oder Beinaheunfällen?****Bewertungshilfe :**

Die Untersuchung der Unfallursachen ist durch eine Richtlinie oder Festlegung nach definierten Kriterien geregelt. Dabei sollten als mögliche Ursachenbereiche vielfältige Aspekte berücksichtigt werden, wie z.B. stoffliche, technische, organisatorische, managementspezifische, physische, psychische, soziale. Es kann eine abgestufte Vorgehensweise zur Untersuchung der Unfallursachen geben, nach Kriterien wie z.B. Verantwortliche für die Durchführung der Untersuchung, Personen, die an der Untersuchung zu beteiligen sind, interne Untersuchung, externe Vergabe. Das Betriebsklima ist möglichst so zu gestalten, dass verantwortungsvoll und offen mit Fehlern umgegangen wird, so dass die Anreize zur Vertuschung möglichst gering gehalten werden. Aus der Ermittlung der Unfallursachen sind entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Die Inhalte und die Einhaltung der Regelungen werden regelmäßig überprüft. Die Verantwortlichkeiten für alle genannten Punkte sind festzulegen.

Prüfpunkt (7,12)**Wie bewerten Sie die Regelungen zum Umgang mit den Erkenntnissen aus den untersuchten Unfällen oder Beinaheunfällen?****Bewertungshilfe :**

Wie mit den Ergebnissen aus den Untersuchungen der Unfälle oder Beinaheunfälle umgegangen wird muss nach definierten Kriterien geregelt sein. Betroffen sind beispielweise die Umsetzung von Maßnahmen im Betriebsbereich, die Verantwortlichkeiten für die Entscheidung, welche Maßnahmen, in welchem Zeitraum umgesetzt werden, die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse intern und extern. Die Inhalte und die Einhaltung der Regelung werden regelmäßig überprüft. Die Verantwortlichkeiten sind für alle genannten Punkte festzulegen.

Prüfgebiet 8 : Systematische Überprüfung und Bewertung

Hinweis !!!!! : Die Bewertungshilfen sind nicht als eine Checkliste zu sehen, deren einzelne Punkte von einem Betriebsbereich alle erfüllt werden müssen!

Die Bewertungshilfen geben Hinweise darauf, welche Aspekte bei der Bewertung des Prüfpunktes eine Rolle spielen können. Abhängig vom Einzelfall können Aspekte wegfallen oder aber zusätzliche Aspekte sehr relevant sein. Die Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung fallen, können völlig unterschiedliche Größen und Strukturen (z.B. aufgrund der Anzahl der Beschäftigten, weltweites Unternehmen etc.) aufweisen. Dies berücksichtigen die Bewertungshilfen nicht, was bedeutet, dass im Einzelfall entsprechende Übertragungen durch den/die Anwender/in erfolgen sollten.

Prüfpunkt (8,1)

Wie bewerten Sie die Vorgehensweise zur systematischen Überprüfung und Bewertung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen?

Bewertungshilfe :

Es gibt Regelungen, wie die systematische Überprüfung und Bewertung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen anhand festgelegter Kriterien, beteiligter Personen und Zeitabstände erfolgt. Die abschließende Bewertung einer Überprüfung sollte durch die oberste Leitung des Betriebsbereiches erfolgen. Kriterien, die zur Überprüfung herangezogen werden können, sind z.B. Unfallzahlen, Ergebnisse aus den Audits und Überprüfungen (Schnittstelle zu Prüfgebiet 7 "Überwachung der Leistungsfähigkeit des SMS"), Umsetzung von Maßnahmen, Ergebnisse aus durchgeführten Übungen, Zufriedenheit der Beschäftigten (z.B. aus Mitarbeiter/innen - Gesprächen, Umfragen), neue Erkenntnisse. Die Verantwortlichkeiten mit den entsprechenden Kompetenzen für die Durchführung der Überprüfung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen und der Einhaltung der Regelungen müssen festgelegt sein.

Prüfpunkt (8,2)

Wie bewerten Sie die Vorgehensweise zur systematischen Überprüfung und Bewertung des Sicherheitsmanagementsystems im Hinblick auf seine Wirksamkeit und Angemessenheit?

Bewertungshilfe :

Es existieren festgelegte Kriterien, wie die systematische Überprüfung und Bewertung des Sicherheitsmanagementsystems erfolgt. Die abschließende Bewertung einer Überprüfung des Sicherheitsmanagementsystems im Hinblick auf seine Wirksamkeit und Angemessenheit Störfälle zu verhindern und Störfallauswirkungen zu begrenzen sollte durch die oberste Leitung des Betriebsbereiches erfolgen.

Kriterien, die zur Überprüfung herangezogen werden können, sind z.B. Erkenntnisse aus der Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen oder der Erfassung und Untersuchung von Störfällen, Beinahestörfällen und Betriebsstörungen, Unfallzahlen, Ergebnisse aus den Audits und Überprüfungen der Leistungsfähigkeit des SMS, bereitgestellte Mittel, Umsetzung von Maßnahmen, Ergebnisse aus durchgeführten Übungen, neue Erkenntnisse zum Stand der Sicherheitstechnik. Die Verantwortlichkeiten mit den entsprechenden Kompetenzen für die Durchführung der Überprüfung des Sicherheitsmanagementsystems und der Einhaltung der Regelungen müssen festgelegt sein. Die Regelungen müssen auch Festlegungen beinhalten zu Zeitpunkte, -abstände der Überprüfungen, den zu beteiligenden Personen, Umsetzung der Konsequenzen aus den Überprüfungen, Dokumentation.

Prüfpunkt (8,3)

Wie schätzen Sie die Sicherheitskultur des Betriebsbereiches ein?

Bewertungshilfe :

Hinweise zur Qualität der Sicherheitskultur des Betriebsbereiches können folgende Aspekte geben:

Den Beschäftigten werden Zeit, Mittel und Ressourcen für die Anlagensicherheit und den Arbeitsschutz in ihrem Betriebsalltag zur Verfügung gestellt. Je selbstverständlicher dies in den alltäglichen Betriebsabläufen berücksichtigt wird, desto höher ist der Nutzen. Dies beinhaltet auch, das Vorgesetzte, bis hin zur obersten Leitung, von der Relevanz der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes überzeugt sind und auch danach handeln (Vorbildfunktion).

Wichtig ist auch eine Zusammenarbeit, die einen offenen und klaren Umgang mit Fehlern ermöglicht und zwar für Beschäftigte auf allen Hierarchieebenen. Die Beschäftigten werden ermutigt, aufgetretene Störungen, vermutete Gefährdungen, Beinaheunfälle etc. zu melden und Fehler als Chance für Verbesserungen, Lerneffekte und Weiterentwicklung zu verstehen werden. Es muss aber auch deutlich sein, dass bei mutwilligen Verstößen klare angemessene Konsequenzen erfolgen.

Des Weiteren ist die Zufriedenheit der Beschäftigten ein Indikator für die Qualität der Sicherheitskultur. Förderlich ist auch ein kooperativer Umgang der Beschäftigten miteinander, auf allen Hierarchieebenen und zwischen den Hierarchieebenen.

Prüfpunkt (8,4)

Wie bewerten Sie die Kommunikationskultur des Betriebsbereiches?

Bewertungshilfe :

Positiv zu bewerten ist eine transparente, offene und klare Kommunikation. Sinnvoll ist die Einbeziehung des Wissens der Beschäftigten (z.B. Vorschlagswesen) sowie z.B. in regelmäßigen Abständen eine Bewertung der Führungsqualitäten von Vorgesetzten durch untergebene Beschäftigte. Diese sollte in anonymer Form erfolgen und als Grundlage dazu dienen, relevantes Veränderungspotential in diesem Bereich zu erkennen und dann Maßnahmen hierzu umzusetzen.

Eine handhabbare, nutzbare Dokumentation ist ein wichtiger Bestandteil der Kommunikationskultur.

Zur Transparenz trägt eine entsprechende Weitergabe der Ergebnisse aus Überprüfungen und Audits, auch die Überprüfung und Bewertung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen und des Sicherheitsmanagementsystems, durch die Leitungsebenen an die Beschäftigten bei.

Prüfgebiet 9 : Anlagenbezogen Organisation und Personal

Hinweis !!!!! : Die Bewertungshilfen sind nicht als eine Checkliste zu sehen, deren einzelne Punkte von einem Betriebsbereich alle erfüllt werden müssen!

Die Bewertungshilfen geben Hinweise darauf, welche Aspekte bei der Bewertung des Prüfpunktes eine Rolle spielen können. Abhängig vom Einzelfall können Aspekte wegfallen oder aber zusätzliche Aspekte sehr relevant sein. Die Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung fallen, können völlig unterschiedliche Größen und Strukturen (z.B. aufgrund der Anzahl der Beschäftigten, weltweites Unternehmen etc.) aufweisen. Dies berücksichtigen die Bewertungshilfen nicht, was bedeutet, dass im Einzelfall entsprechende Übertragungen durch den/die Anwender/in erfolgen sollten.

Prüfpunkt (9,1)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Organisation der Anlage?

Bewertungshilfe :

Es ist eine schriftliche Festlegung der Verantwortlichen vorhanden, z.B. durch Organigramme, Stellen-, Funktionsbeschreibungen und es erfolgt eine eindeutige Zuordnung von Aufgaben, Funktionen, Zuständigkeiten und Befugnissen. Die Schnittstellen innerhalb der Gesamtorganisation des Betriebsbereiches sind definiert. Befugnisse werden so verteilt, dass die entsprechende Verantwortung auch wahrgenommen werden kann. Es wird gewährleistet, dass die Kompetenzen bei den Beschäftigten zur Durchführung der festgelegten Aufgaben vorhanden ist. Es gibt ein System (regelmäßige Überprüfungen) mit dessen Hilfe Mängel in der Verantwortungs- und Kompetenzzuordnung erkannt und beseitigt werden. Die Beschäftigten haben die Möglichkeit Kenntnisse über die festgelegten Verantwortlichkeiten aller Beschäftigten zu erlangen.

Prüfpunkt (9,2)

Wie bewerten Sie die Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Anlagensicherheit?

Bewertungshilfe :

Die Verantwortlichkeiten für die Anlagensicherheit der Anlage sind eindeutig geregelt (einschließlich Vertretung) und schriftlich festgehalten. Die Aufgabenzuordnung bezogen auf die verantwortliche Person ist angemessen und es gibt Kriterien anhand derer dies bestimmt wird.

Prüfpunkt (9,3)

Wie schätzen Sie die Regelungen für den Einsatz geeigneten Personals im Hinblick auf die Anforderungen der Tätigkeit/Verantwortlichkeit ein?

Bewertungshilfe :

Es gibt festgelegte Kriterien, nach denen die Auswahl erfolgt, z.B. notwendige Ausbildung, Berufserfahrung, soziale Kompetenz im Hinblick auf die auszuübende Tätigkeit, Verantwortlichkeit. Die Auswahl des Personals berücksichtigt Aspekte der Anlagentechnik, Sicherheit und den psychosozialen Gesichtspunkt.

Prüfpunkt (9,4)

Wie bewerten Sie die Regelungen zur Gewährleistung einer ausreichenden personellen Besetzung der Anlage?

Bewertungshilfe :

Ausreichend viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind entsprechend ihren Fähigkeiten im Einsatz sein, so dass die anstehenden Aufgaben problemlos bewältigt werden können. Dadurch ist ein Kriterium zur Gewährleistung eines weitgehend störungsfreien Betriebes der Anlage erfüllt. Kriterien (z.B. Arbeitsablaufzeiterfassung, gewachsene Personalstärke, Mindestpersonalstärkebesetzung) zur Personalstärkefestlegung, auch für verschiedene Anlagenzustände existieren und werden berücksichtigt. Faktoren wie nicht bestimmungsgemäßer Betrieb, Übergabezeiten, Krankheit, Urlaub werden bei der Personalstärkefestlegung berücksichtigt. Es sind Folgeregelungen

festgelegt für den Fall, dass eine Mindestpersonalstärkebesetzung nicht erreicht wird (Personalaustausch, Abfahren von Teilen der Anlage).

Prüfpunkt (9,5)

Wie bewerten Sie die Regelung zur Einarbeitung von neuer Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen?

Bewertungshilfe :

Eine Unterrichtung über das Konzept zur Verhinderung von Störfällen wird gegeben. Es gibt eine Ansprechperson (Tutor/in) für einen definierten Zeitraum für die neu eingestellte Person zur Klärung auftretender Fragen. Der/die Tutor/in bekommt hierfür Zeit und wird von anderen Aufgaben entlastet. Er/Sie muss für diese Aufgabe geeignet sein, dies wird regelmäßig überprüft, z.B. anhand von Beurteilungen durch die Neueingestellten.

Prüfpunkt (9,6)

Wie bewerten Sie die Regelung zur Einarbeitung von Beschäftigten bei Beginn einer neuen Tätigkeit in der Anlage?

Bewertungshilfe :

Für die neue Tätigkeit aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbereich, bei Einführung neuer Arbeitsmittel oder bei Einführung neuer Technologie existieren Einarbeitungs- oder Qualifizierungspläne. Der Qualifizierungsbedarf wird ermittelt und ständig verfolgt. Interne bzw. externe Qualifizierungsangebote werden erfasst. Die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen ist sichergestellt. Die verantwortlichen Personen für alle genannten Punkte sind festgelegt.

Prüfpunkt (9,7)

Wie bewerten Sie die Regelungen für die Weiterbildungen der Beschäftigten?

Bewertungshilfe :

Die finanziellen und zeitlichen Mittel werden bereitgestellt, so dass die Beschäftigten an Seminaren/Lehrgängen/firmeninterne Weiterbildungsangebote etc. teilnehmen können. Es gibt für jeden Beschäftigten einen Weiterbildungsplan. Es gibt firmeninterne Kriterien (z.B. 1-2 Seminare pro Jahr und Beschäftigte; fachliche, fachübergreifende, soziale Kompetenz vermittelnde Angebote), die bei den Weiterbildungsplänen zugrunde gelegt werden. Die Teilnahme aller Beschäftigten an den regelmäßigen Weiterbildungen wird sichergestellt. In regelmäßigen Zeitabständen erfolgt eine Abfrage zum Weiterbildungsbedarf bei den Beschäftigten, deren Ergebnis in den Weiterbildungsplänen berücksichtigt wird. Es erfolgt eine Dokumentation der Weiterbildung. Bei Bedarf, z.B. nach Änderungen, Störungen, Unfällen o.ä. an der Anlage, gibt es zusätzliche Veranstaltungen. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die o.g. Punkte sind klar und eindeutig geregelt.

Prüfpunkt (9,8)

Wie bewerten Sie die Umsetzung der Sicherheitsbelange durch die jeweils Verantwortlichen in der Anlage?

Bewertungshilfe :

Für die Umsetzung von Aspekten der Anlagensicherheit muss den Verantwortlichen genügend ihrer Arbeitszeit zur Verfügung stehen. Die ausreichende Berücksichtigung der Anlagensicherheit in der alltäglichen Arbeit der Anlage muss gegeben sein und anhand von Beispielen nachvollziehbar sein (z.B. Inhalte von Besprechungen, Betriebsanweisungen etc.). Eine Zeitaufschlüsselung für die jeweiligen Aufgaben kann vorhanden sein. Regelungen zur Präsenz von Verantwortlichen vor Ort in der Anlage bei bestimmten Anlässen z.B. Instandhaltungsarbeiten, Störungen, Reparaturen und dergleichen existieren.

Prüfpunkt (9,9)

Wie bewerten Sie die Regelungen zum Informationsfluss zwischen Beschäftigten in der Anlage bezüglich (sicherheitsrelevanter) Gesetze, Vorschriften, Regelwerk und neuer Erkenntnisse zum Stand der Sicherheitstechnik?

Bewertungshilfe :

Es gibt Regelungen, die gewährleisten, dass die Aktualität der in der Anlage zur Anwendung kommenden Vorschriften gewährleistet ist. Die Zuständigkeiten für den Informationsfluss innerhalb der Anlage ist eindeutig geregelt, auch die Informationsweitergabe neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Anlagensicherheit.

Es gibt definierte Elemente in der Anlage (z.B. Besprechungen, Arbeitskreise, Zielvereinbarungsgespräche, Betriebsrundgänge) die den Informationsfluss in der Anlage gewährleisten.